



Bern, 8. Dezember 2022

Adressat/in:

Kantonsregierungen
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Wir freuen uns, Ihnen den Entwurf zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) zur Vernehmlassung unterbreiten zu können.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **24. März 2023**.

Infolge der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat das Parlament eine entsprechende Anpassung im Chemikaliengesetz (SR 813.1; ChemG) vorgenommen. In den Artikeln 10a und 25a des geänderten ChemG werden gewisse Aufgaben an den Bundesrat delegiert. Diese Bestimmungen müssen nun durch die vorliegende Revision der Biozidprodukteverordnung umgesetzt werden.

Die zentralen Elemente sind:

- Einführung eines neuen Artikels zur Risikominderung;
- Einführung einer Pflicht zur Meldung der Daten (hauptsächlich der Mengen) der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte.

Für Biozidprodukte, die als potenziell riskanter für die Gewässer gelten, werden Ziele zur Risikominderung festgelegt. Zudem wird ein Indikator für die Erreichung der Ziele festgelegt. Die neue Meldepflicht soll ermöglichen, Daten zu den Mengen der Biozidprodukte zu sammeln. Sie betrifft die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte.

Mit der Revision der VBP werden auch folgende Verordnungen geändert:

- Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11): Es werden Präzisierungen zu spezifischen Aspekten in Zusammenhang mit der Einführung des Unique Formula Identifier (UFI) bei der letzten Revision vorgenommen, insbesondere zum Zugang der kantonalen Vollzugsbehörden zur vollständigen Zusammensetzung der Zubereitungen im Produktregister Chemikalien (RPC), damit diese die Einhaltung der Bestimmungen zum UFI überprüfen können. Ausserdem erfolgt eine Präzisierung zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung.



- Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV; SR 813.153.1): Es wird ein Gebührenrahmen für die Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung eines Wirkstoffes eingeführt.

Wir laden Sie ein, zu dieser Revisionsvorlage Stellung zu nehmen.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Wir bitten Sie, uns für allfällige Rückfragen die bei ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Deborah Mühle (Tel. 058 48 14 732), Frau Brunhilde Kolp Buchs (Tel. 058 46 24 170) und Herr Simon Perruchoud (Tel. 058 481 00 02, für Rechtsfragen) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat